

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

141. Sitzung (31.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände.

Karlsruhe, am 31. Januar 1845.

In Gegenwart

der Herren: Regierungs-Commissäre Staatsrath Jolly und Ministerialrath von Jagemann; später Staatsrath Regenauer;
sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Sander.

Unter dem Voritze des Präsidenten Beck und Vicepräsidenten Vader.

Präsident: Es ist von der ersten Kammer eine Mittheilung gemacht worden, wornach sie der diesseitigen Adresse, die Kompetenz der Verwaltungs- und Gerichtsstellen betreffend, nicht beigetreten ist; und ebenso eine Mittheilung derselben, wornach sie ihre Zustimmung zu der Adresse verweigert hat, daß ein Polizeistrafgesetzbuch dem nächsten Landtage vorgelegt werde.

Welcher übergibt den Commissionsbericht über die Einrichtung des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal.

Beilage Nr. 1.

(148 Beilagenheft, S. 173—216.)

Mathy übergibt ebenfalls den Commissionsbericht über das neue Ansehen mit der Bitte, von der Vorlesung Umgang nehmen zu dürfen.

Beilage Nr. 2.

(138 Beilagenheft, S. 299—314.)

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des (auf Seite 295—297 des 13. Beilagenhefts abgedruckten) Berichtes des Abg. Weizel, das Einführungsdict zum Strafgesetzbuche betreffend.

Präsident Beck tritt den Vorsitz an den Vicepräsidenten Vader ab.

Artikel 1.

Die Commission trägt darauf an, diesen Artikel ganz zu streichen; der Abg. Weizel hat darauf angetragen, die Fassung der zweiten Kammer wiederherzustellen.

Weizel: Ich muß heute den Antrag wiederholen, den ich kürzlich gestellt habe; er geht aber nicht bloß auf die Herstellung der Fassung des Art. 1, wie er in diesem Hause beschlossen wurde, sondern auch noch darauf, daß durch eine Regierungsverordnung der Tag bestimmt werden soll, an welchem das Strafgesetz gleichzeitig mit der Strafproceßordnung in Wirksamkeit tritt. Ich habe damals bemerkt, daß man wohl nicht die Aussicht haben werde in der nächsten Zukunft beide Gesetze eingeführt zu sehen, weil eben deren Einführung bedingt ist durch die neue Organisation, durch die Trennung der Verwaltung von der Justiz und durch vielfache äußere Verhältnisse, namentlich auch durch Bauten. Den Zeitpunkt in einem Gesetz zu bestimmen, wenn Alles dieß geschehen sein wird, ist natürlich eine reine Unmöglichkeit.

Welker: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Berichterstatters; ich muß aber wenigstens gestehen, daß ich es nicht aus dem Grunde thue, der vielleicht früher nach den Umständen Manchen bestimmen konnte, aus dem Grunde eines Mißtrauens, daß das eine weniger gute Gesetz publicirt und das andere nicht publicirt wird. In der That, ich habe dieses Mißtrauen nicht. Ich kann es weder aus der Persönlichkeit der Mitglieder der Regierung entnehmen, noch läßt mir das ganze Verhältniß der Sache diese Möglichkeit nur als denkbar zu. Ich weiß wohl, daß es die Pflicht politischer Männer ist, bei dem Wechsel der Personen und überhaupt bei dem Wechsel der Verhältnisse mit einem gewissen ängstlichen Mißtrauen auf die Rechte des Volkes zu sehen und dafür zu wachen, daß sie nicht gekränkt werden. Allein man kann doch kein Mißtrauen haben, wo die gesunde Vernunft so offenbar etwas gebietet. Diese Gesetzentwürfe, meine Herren, sind die Folge einer fürstlichen Zusage der Trennung der Verwaltung von der Justiz, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Dieses fürstliche Versprechen ist nun gelöst durch die vorgelegten Gesetzentwürfe. Wir haben sie im Wesentlichen nach den Entwürfen der Regierung mit gewiß nicht erheblichen Verbesserungen angenommen. Die zwei gesetzgebenden Gewalten können als vereinigt angesehen werden in dem Zustandekommen dieser Gesetze. Wenn man jetzt glaubt, daß man etwa das Strafgesetz publiciren würde und nicht die beiden anderen, daß man bei jeder Anwendung einer Strafe den Vorwurf begründen würde, daß man auf eine unwürdige Weise, durch Täuschung, das Recht erhalten habe, so zu strafen, so muß ich sagen: Dieß ist gar keine Möglichkeit. Sie wissen recht wohl, daß wir Alle, als wir das Strafgesetz berieten, immer gesagt haben: dieses Strafgesetz können wir nie und nimmermehr annehmen, wenn nicht die Garantie eines öffentlichen mündlichen Verfahrens gegeben ist und die hohe Regierung hat uns dann auch die andern Entwürfe vorgelegt. Ich habe also dieses Mißtrauen nicht. Aber, meine Herren, die gleichzeitige Einführung dieser Gesetze ist durch die Natur der Sache geboten, denn gerade weil das Strafgesetz nicht angewendet werden kann, ohne das öffentliche mündliche Verfahren, deshalb müssen diese Gesetze zusammen ge-

meinschaftlich in's Leben treten. Es ist also gar kein vernünftiger Grund vorhanden, von dem Vorschlage, den jetzt der Berichterstatter gestellt hat, abzuweichen, er liegt einfach in der Natur der Sache und darum unterstütze ich ihn.

Hecker: Ich will die Gründe der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und politischen Klugheit, bezüglich der gleichzeitigen Einführung der Gesetzbücher nicht ausführen, sondern will mich nur gegen den Zusatz, den der Abg. Weizel vorgeschlagen hat, erklären. Es soll hier der Regierung überlassen werden, im Wege der Verordnung Dasjenige zu regeln, was bisher bei der Einführung der Gesetze immer im Wege der Gesetzgebung regulirt worden ist, wie z. B. bei der Civilproceßordnung. Zu einem solchen Vertrauensvotum kann ich mich nicht entschließen, einmal, weil ich nicht vom Wege der Gesetzgebung auf den der Ordonnanz zu provociren politisch für klug und angemessen halte, sodann weil eben dadurch es kommen könnte, daß das Strafgesetzbuch allein in Wirksamkeit trete, oder daß es doch früher als der Proceß eingeführt würde.

Jung h a n n s: Das Strafgesetz wird nicht leicht ohne die Strafproceßordnung in Vollzug kommen können, und deshalb hat die Aenderung, die jetzt in Antrag gebracht worden ist, keine große Bedeutung, nur den Nachtheil kann sie herbeiführen, daß, da die Strafproceßordnung und besonders die Gerichtsverfassung große Vorbereitungen erfordert, die Wohlthat, die das Strafgesetz dem Lande gibt, eben um einige Jahre verzögert wird. Den fernern und größern Nachtheil hat aber das Amendement, daß eben dieses Einführungsbedict wieder an die erste Kammer zurück muß, und daß dadurch die Früchte unseres Landtages und — wir können Das voraus sagen — überhaupt das Schicksal der Gesetze verzögert und in Zweifel gestellt wird.

Was übrigens die letzte Bemerkung des Herrn Redners vor mir betrifft, als sei der Zusatz, den der Herr Antragsteller gemacht hat, von irgend einer Erheblichkeit, so kann ich Das durchaus nicht theilen, denn wenn im Eingange des Paragraphen gesagt wird: Strafgesetz und Strafproceß treten an demselben Tage in Wirksamkeit — so kann doch die Regierung in einer Vollzugsverordnung nicht einen andern Tag bestimmen. Ueberhaupt ist es durchaus un-

wesentlich, daß dieser Zusatz gemacht wird, denn wenn die Gesetze gegeben sind, so ist es Sache des Vollzugs, somit Sache der Regierung, auch den Tag ihrer Einführung zu bestimmen.

Weiße: Ich kann nicht alle Bemerkungen der beiden Redner vor mir theilen, namentlich nicht diese des Abg. Hecker, daß es etwas ganz Neues wäre, durch einen Beschluß der beiden Kammern die Regierung zu ermächtigen, im Wege der Vollzugsverordnung den Tag zu bestimmen, an welchem ein Gesetz in Wirksamkeit treten sollte. Bei sehr vielen anderen Gesetzen, welche große Vorbereitungen zu deren Einführung nothwendig machten oder eine neue Organisation voraussetzten, ist bestimmt worden, daß der Tag der Einführung des Gesetzes durch eine Regierungsverordnung festgesetzt werden soll. Alle Bedenken des Abg. Hecker heben sich, wenn man, wie ich auch beantragt habe, im zweiten Satz das Wort aufnimmt: „gleichzeitig“, nämlich, daß durch eine Vollzugsverordnung der Tag bestimmt werden soll, an welchem gleichzeitig die beiden Gesetze, Strafgesetz und Strafprozeß in Wirksamkeit treten werden. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Regierung alles Dasjenige thun wird, was an ihr liegt, um die Vorbereitungen so schnell zu beendigen, als möglich und mit der hohen Wichtigkeit der Sache verträglich ist, und dann werden beide Gesetze in das Leben treten können. Ich habe bei der ersten Discussion hauptsächlich aus dem Grunde mich dafür ausgesprochen, das Strafgesetz vorläufig allein einzuführen, weil ich auch glaubte, daß mit der alleinigen Einführung des Strafgesetzes schon große Vortheile erreicht werden können; warum soll ich den noch größeren Vortheil von der Hand weisen, wenn die Lage der Verhältnisse sich geändert hat? Wir haben uns vereinigt mit der ersten Kammer, es liegt keine Differenz mehr vor, und so wollen wir denn, daß das Strafgesetz, das wir für etwas Gutes halten, gleichzeitig mit dem Strafprozeß eingeführt werde, weil dadurch selbst das Strafgesetz eine richtigere Anwendung finden, weil man dadurch die Wohlthat des Gesetzes besser erkennen wird und weil, was Jeder zugeben muß und auch in der früheren Discussion anerkannt wurde, die Annahme dieses Strafgesetzes nothwendig abhing von einer andern Be-

weistheorie und diese wieder zusammenhängt mit dem öffentlich mündlichen Verfahren.

Staatsrath Jolly: Ich möchte nur den Gedanken nicht aufkommen lassen, als sei ich mit dem Antrage und Unterantrage, die gestellt sind, einverstanden. Ich bin es nicht, meine Herren, weil ich eine fortdauernde Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern nur wegen erheblicher Punkte für statthaft erachte; die vorliegenden aber sind ohne großen praktischen Werth. Schon ist genugsam erörtert worden, daß es nach der Lage der Umstände eigentlich ganz unthunlich sei, eines dieser Gesetze, die bereits angenommen worden sind, ohne das andere in das Leben zu rufen. Ich glaube, Sie könnten, in so fern Sie der Regierung und ihrer Einsicht Vertrauen schenken, es bei der Sache bewenden lassen, es ist wirklich nicht der Mühe werth, eine hierüber mit der ersten Kammer bestehende Differenz länger fortzusetzen. Sie haben sich überzeugt, daß die erste Kammer mit der Bestimmung, welche der Regierung einen Zwang auferlegen will, nicht einverstanden ist. Was haben Sie für Gründe, anzunehmen, die erste Kammer würde jetzt plötzlich anderer Meinung sein. Ich wiederhole, die Sache ist nicht von der Bedeutung, um deßfalls weitere Verhandlungen herbeizuführen.

Was insbesondere aber den Untervorschlag betrifft, so muß ich mich gegen die Ermächtigung, die man der Regierung ertheilen will, ausdrücklich erklären. Der Regent hat verfassungsmäßig das Recht der Sanction. Ob Entwürfe, welche von beiden Kammern angenommen sind, in das Leben treten sollen, hängt lediglich davon ab, ob er sie sanctionirt. Damit ist ihm zugleich das Recht gegeben, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Gesetze in das Leben treten. Die Regierung hat es lediglich so angesehen, als sie den Art. 1 vorschlug, der in der That eine gesetzliche Bestimmung gar nicht enthält, sondern nur eine Formalität, die man weglassen kann, ohne daß dadurch das Gesetz alterirt wird. Auch ist in dem Art. 1 das Datum der Wirksamkeit gar nicht bestimmt, es ist offen gelassen und Sie können es auch nicht ausfüllen. Ebensowenig bedarf die Regierung hierzu Ihrer Ermächtigung, und das Ueberflüssige ist nur immer nachtheilig. Am Ende könnte man

die Folge daraus ziehen, das verfassungsmäßige Recht des Regenten sei in irgend einer Weise, wenn auch nur in Beziehung auf den Tag, wo die Sanction ihre Wirksamkeit äußert, erst noch von der Zustimmung der Kammer abhängig. Ich muß jeder solcher Interpretation im Voraus widersprechen.

Welcker: Ich sehe mich in der Nothwendigkeit, den Grundfäden, welche hier ausgesprochen worden sind, geradezu entgegen zu treten. Ich sehe es an, als tief in der Natur der gesetzgebenden Mitwirkung der Kammer beruhend, daß, wenn die Kammer zustimmt, die und die Aenderungen in den Rechtsverhältnissen der Bürger sollen eintreten, dann auch von ihrer Zustimmung abhängt, wann sie eintreten sollen. Das ist ein ganz integrierender und wesentlicher Theil derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch sie Aenderungen an dem bisherigen Rechte bewilligt. Meine Herren, das ist doch auch wahrlich nichts Neues, es ist ja immer und immer von unserer hohen Regierung anerkannt worden. Nach dem Regierungsentwurf heißt es ja im Strafgesetz selbst: Es tritt mit dem und dem in Wirksamkeit (ohne Datum). Darnach hat doch die Regierung die Absicht gehabt, daß die Stände entweder das Datum mit der Regierung vereinbaren, oder daß sie darüber der Regierung irgend ein Recht verleihen. In dem neuen Gesetze über die Zuchthauseinrichtung steht wieder am Ende, daß durch eine Regierungsverordnung der Termin des Eintritts dieser Einrichtung bestimmt werden soll; es steht der Tag nicht in dem Gesetze, weil wir nicht wußten, wann die Maurer und Zimmerleute fertig sein werden. Wenn Sie die Gesetze alle nachschlagen, so werden Sie finden, daß die Regierung selbst anerkennt, daß der Termin der Einführung durch die Mitwirkung und Zustimmung der Stände bedingt ist, es ist immer diese Bestimmung als Gegenstand der Gesetzgebung anerkannt worden und sie ist auch von großer Wichtigkeit.

Was die spezielle Frage betrifft, so unterstütze ich eben wieder den zweiten Zusatz des Berichterstatters nicht gerade, weil ich ihn für absolut nothwendig halte, er macht die Sache unschädlich und beseitigt die Bedenken des Abg. **Heker.**

Das aber, was der Abg. **Jungmanns** gesagt hat,

theile ich nicht. Er hat gesagt, das Strafgesetz wäre eine Wohlthat, und diese Wohlthat solle man nicht länger verzögern, wenn etwa das Strafproceßgesetz und die Gerichtsverfassung noch nicht eingeführt werden können. Meine Herren, ich habe mich immer bedankt für diese Wohlthat, wenn sie allein stehen soll, ohne den Strafproceß und ohne die neue Gerichtsverfassung. Wenn nur allein der unermessliche Spielraum und das Arbitrium der Richter vorhanden wäre, so würde ich aus diesem Grunde nie wünschen, daß das Strafgesetz in das Leben tritt, ohne daß die Garantien für die gute Handhabung dieses richterlichen Ermessens gegeben werden. Ich habe mich schon erklärt, daß ich nicht aus Mißtrauen gegen die Regierung dieser Bestimmung zustimme, aber ich müßte eine Art von Mißtrauen aussprechen, wenn ich den tief in der Natur der Sache liegenden Antrag aus Rücksichten und Bedenlichkeiten ablehnen sollte. Er gehört zum Gesetz, ich stimme dafür.

Beizel: Die Fassung lautet, wie folgt:

„Der Tag der gleichzeitigen Einführung der Gesetze wird durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden.“

Ich sehe wahrhaft auch nicht ein, wie man die Bedenken hat erheben können, die von Seite des Abg. **Heker** geltend gemacht worden sind. Ich habe ein Gesetz vor mir, das Gemeindegesetz, in welchem es (§. 156) heißt: „dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.“

Hier ist also der Tag des Eintritts im Gesetz selbst bestimmt worden. Daß wir aber mit einem solchen Beschlusse dem Regenten in der Sanction eines Gesetzes nicht vorgreifen, geht ganz einfach aus dem Umstande hervor, daß, wir mögen beschließen, was wir wollen, es ja immerhin in der Weisheit des Regenten steht, das Gesetz zu sanctioniren oder nicht. Ich sehe nicht ein, daß wir hier in irgend ein Recht der Krone eingreifen, Dieß ist in keiner Weise die Absicht meines Antrags gewesen und liegt auch gar nicht in ihm.

Staatsrath Jolly: Wozu der Nachsatz? Er ist ein ganz neues Werk. Ich muß, wie gesagt, gegen solche Ermächtigungen protestiren. Wenn die Regierung Ihnen einen derartigen Artikel vorlegt, so denkt sie hierbei nicht

an eine Concession; wir glauben nicht immer gegen Mißdeutungen auf unserer Hut sein zu müssen. Wir verlassen uns vielmehr darauf, daß Sie nicht die Folge daraus ziehen, ein Recht zu haben, dergleichen Bestimmungen zu verlangen. Was die Gemeindeordnung betrifft, so ist der Termin ihrer Wirksamkeit, wie häufig geschieht, erst bei der Sanction eingeschaltet worden.

Weizel: Es liegt in diesem Beschlusse durchaus keine Ermächtigung von Seite der Kammer, sondern es ist ein Beschluß, der der Lage der Sache angemessen ist, weil dieses Gesetz nicht eingeführt werden kann, wie andere Gesetze. Manches Gesetz kann sogleich mit der Publikation in Wirksamkeit treten, dieses aber nicht, denn es ist durch verschiedene Verhältnisse bedingt, ich mache nur aufmerksam auf die objective und subjective Organisation.

Nach nunmehr geschlossener Diskussion wird sowohl der Antrag der Commission, die Fassung der zweiten Kammer pure wieder herzustellen, angenommen, als auch der von dem Abg. Weizel beantragte Zusatz, lautend:

„Der Tag der gleichzeitigen Einführung beider Gesetze wird durch Regierungsverordnung bestimmt,“
genehmigt.

§. 4.

Fassung der ersten Kammer:

„In Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern bleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzbuchs bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.“

Hecker: Meine Herren! Ich stelle den Antrag:

„den §. 4, wie er von dieser Kammer früher gefaßt, wie er in dem Regierungsentwurf niedergelegt war, wiederherzustellen.“

Zweierlei Fragen sind es, welche bei diesem Paragraphen erörtert werden müssen. Die eine Frage ist die: Ist der wegen eines Verbrechens zur Zuchthausstrafe Verurtheilte nach den Bestimmungen der Verfassung unfähig, in der Kammer zu sitzen? Die zweite Frage ist: kann diese Unfähigkeit abstrahirt werden aus der Eidesunfähigkeit, welche die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens möglicher Weise nach sich ziehen kann? Hier tritt nun die Frage dilemmatisch an den Tag: Entweder ist die Ver-

fassungsurkunde darüber klar, dann ist es überflüssig, eine solche Bestimmung, wie der §. 4 sie enthält, aufzunehmen, oder die Verfassungsurkunde ist zweifelhaft, dann haben wir um so mehr Grund, der von der andern Kammer gegebenen Auslegung entgegen zu treten. Ich sage nun aber, die Verfassungsurkunde ist klar in positivem und in negativem Wege. Sie ist klar in positivem Wege, indem darin gesagt ist: Gewählt können werden Diejenigen, welche diese und diese Qualitäten besitzen, sie sagt also positiv: Alle Diejenigen, welche die Qualification haben, können gewählt werden; sie sagt aber nicht, daß Derjenige, der ein Verbrechen begangen und mit Zuchthaus bestraft worden sei, nicht wählbar sei. Da also die Verfassungsurkunde auf der einen Seite positiv sich ausdrückt und auf der andern Seite eine negative Bestimmung fehlt, so kann in dieser Beziehung nicht der leiseste Zweifel sein, daß die Verfassungsurkunde eine derartige Bestimmung nicht aufnehmen wollte, aus Gründen, auf die ich später kommen werde. Wäre aber die Verfassungsurkunde zweifelhaft, dann stud wir nicht ermächtigt, hier so beifällig und nebenbei, wie die erste Kammer es meint, eine authentische Interpretation über diese Bestimmung der Verfassungsurkunde irgendwie, wenn auch nur declarativ und nicht in Form eines positiven Gesetzes, zu geben. Die erste Kammer spricht sich nun aber, wenigstens declarativ, dahin aus, daß nach ihrer Ansicht der wegen eines Verbrechens Verurtheilte unfähig sei, in der Kammer zu sitzen. Nun einer solchen Erklärung gegenüber zu treten, ist absolut unsere Pflicht, und unsere Pflicht, den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Ich will Dieß mit verschiedenen Beispielen belegen. Erinnern Sie sich an die großen Staatsveränderungen in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts. Mancher Staatsbürger, der den Hultzungseid geleistet, mancher Diener oder Unterthan einer der kleineren Souveräne, welche später die Beute der größeren wurden, hat gegen Herrn und Land mit der großen Macht unterhandelt und wegen der Einverleibung conspirirt, Mancher wurde deshalb, ehe die Einverleibung vor sich ging, wirklich oder in contumaciam von seinem ursprünglichen Herrn durch Richterspruch für einen Verräther und zur Strafe reif erklärt und er verfiel der Erstehung der Verrathsstrafe; gelang die Mediatisation nicht,

oder er hatte die Strafe angetreten, aber der neue Landes- herr hob sie auf und setzte ihn wegen des Verraths am alten Herrn in Ehre und Würde. Soll der gelungene Verrath allein triumphiren? Man hat es deshalb als einen Satz der politischen Vernunft betrachtet, nicht derartige positive Bestimmungen irgendwie zu treffen, weil man damit die Unmöglichkeit gäbe, Jemanden an öffentlichen Angelegenheiten wieder Theil nehmen zu lassen, der früher einmal zu irgend einem Staatsacte, der im untergegan- genen Staate verpönt war, mitgewirkt hat. Arguella's, der Präsident der spanischen Deputirtenkammer, wurde von Ferdinand VII. wegen seiner Theilnahme an der Verfassung vom Jahre 1812 zur Galeere verurtheilt, er hat also nicht bloß eine peinliche, sondern eine entehrende Strafe erstanden, und derselbe Arguella's war sogar später Vormund der Königin. Wenn nun eine positive Bestimmung in dem Staatsgrundgesetz bestanden hätte, wornach Derjenige, der einmal die Galeerenstrafe erlitten hat, unfähig wäre zum Eintritt in die Abgeordnetenkammer, also zur Bekleidung eines Staatsamts, so hätte Arguella's weder Vormund der Königin, noch Präsident der spanischen Cortes werden können. Solche Beispiele finden sich in der neuern Geschichte, namentlich auch in Frankreich, vielfach, und wir müssen uns hüten, irgendwie zu erkennen zu geben, daß wir einen Zweifel aufkommen lassen in Beziehung auf Dasjenige, was in der Verfassungsurkunde klar ausgesprochen ist. Wir haben aber, da die erste Kammer der Verfassungs- urkunde diese Auslegung gegeben hat, nunmehr Veran- lassung, überall an dem Satze festzuhalten, daß nie und nimmermehr in declarativer Weise irgendwie die Inter- pretation der Verfassungsurkunde von einer Kammer könnte arrogirt werden. Wenn nun ein Zweifelsfall dieser Art vorkommen und man die Kammer fragen würde: Wie ist denn die Verfassungsurkunde auszulegen? und die eine Kammer würde sagen: Wo die Verfassung schweigt, gelten die positiven Bestimmungen über die Eidesfähigkeit, so könnte es leicht dahin kommen, daß man aus einer der- artigen Erklärung, wie sie die erste Kammer in dem Com- missionsberichte niedergelegt hat, in Verbindung mit einer oder der andern Stimme, welche in diesem Hause sich möglicherweise für eine solche Auslegung erheben könnte,

annehmen würde, daß bei den Wahlprüfungen trotz den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Jemand durch einen Kammerbeschluß von der Theilnahme an den Staats- angelegenheiten ausgeschlossen würde.

Die zweite Frage, ob er zur Eidesablage unfähig sei, scheint mir ebenfalls negativ beantwortet werden zu müssen. Es haben die Abg. Weigel und von Stockhorn einen Schluß a minori ad majus gemacht, der vor allen Regeln der Logik nicht bestehen kann. Sie schließen näm- lich so: Es ist zwar richtig, daß man mit der Verfassungs- urkunde in der Hand nicht bestimmen kann: Derjenige ist unfähig, in der Versammlung zu sitzen, welcher eidesun- fähig ist, sie sagen aber: Wir nehmen nun etwas Wenig- eres, nämlich die Eidesordnung und schließen nun mit dem geringeren Moment, der Eidesordnung, auf das größere, die Verfassungsurkunde. Ich sage nun, die Eides- ordnung kann nun aus drei Gründen in keiner Weise maßgebend sein. Erstens sagt die Verfassung, welche nun durch die in das Leben getretene Wirksamkeit der Stände zu einer wahren vertragsmäßigen Verfassung geworden ist, Alles, was sie in Beziehung auf das politische Recht der Wahl und Wählbarkeit sagen wollte; es kann darum ein Gesetz, das aus einer Zeit datirt, wo noch keine politischen Rechte eingeräumt waren, wie die im Jahre 1803 gegebene Eidesordnung, unmöglich dazu dienen, um ein Staats- grundgesetz zu interpretiren, denn sonst müßten Sie ein- sache Verordnungen, Decrete, Rescripte, aus jener Zeit zur Hülfe nehmen können, um die Verfassung selbst zu inter- pretiren.

Der zweite Grund, aus welchem ich die Eidesordnung unmaßgebend halte, ist der: Die Eidesordnung regelt nur den Eid für Privatrecht, Criminalrecht und Lehenrecht, sie kann sich nicht befassen mit staatsrechtlichen Acten. Deshalb kann aus diesem Grunde die Eidesordnung in Beziehung auf den Abgeordneteneid keine Anwendung finden, und zu welcher Consequenz kämen wir, wenn die Eidesordnung auch in Beziehung auf diese politischen Rechte maßgebend wäre. Es könnte ja Jemand, der eidesun- fähig ist, nicht einmal den Huldigungs Eid leisten, und welche Folgen und Betrachtungen ließen sich hinsichtlich der Staatsverbrechen hieran knüpfen. Meine Herren, ich habe

Ihnen vorhin schon gesagt, wie man es in Beziehung auf den politischen Eid zu nehmen hat. Sie nehmen wahr, daß eine Masse von politischen Eidbrüchen sich in der Weltgeschichte täglich vor unsern Augen vorüberspinnen, und daß in diesem Hause schon Mancher gefessen hat, der einem Landesherren den ewigen Eid der Treue gebrochen hat, um später einem andern die Treue zu schwören. (Einige Mitglieder lachen.) Lachen Sie nicht, oder lachen Sie darüber, daß politische Eidbrüche erlaubt sind. Darum konnte es nie und nimmermehr in der Intention der Gesetzgebung liegen, auch in Beziehung auf den politischen Eid der Verfassungsurkunde auf die Eidesordnung zu verweisen. Ich habe nämlich gesagt, es habe schon Mancher einen politischen Eid gebrochen, um dem Andern einen solchen zu schwören. Daß Sie nur solche Talleyrand'sche Eide für gerechtfertigt erklärt wissen wollen, Dieß überlasse ich Ihnen. Sind Sie der Ansicht, daß ein Eidbruch in diesen Fällen gerechtfertigt ist, so bekennen Sie sich zu dem Grundsatz, daß jede Aenderung eines bestehenden Zustandes erlaubt ist, sofern man nur die Gewalt hat, einen bestanden Zustand in einen bestehenden zu verwandeln.

Staatsrath Jolly: Die Beispiele des Herrn Redners vor mir scheinen mir sehr unglücklich gewählt worden zu sein, und wenn Grundsätze der angeführten Art gelten sollten, dann wäre es geschehen um alle menschliche Treue.

Ich glaube, daß es ganz unverfänglich ist, die Fassung der ersten Kammer beizubehalten. Diese Fassung ändert an der Verfassung nichts, wie überhaupt das ganze Strafgesetz nichts an der Verfassung ändert. Es ist zudem ganz unpractisch, gewisser Fälle zu erwähnen; ich bin überzeugt, daß kein Wahlcollegium in unserm Lande Jemanden zum Abgeordneten wählen wird, der eine Zuchthausstrafe erstanden hat. Ich bin ferner überzeugt, daß die Kammer in ihrer Mehrheit Niemanden zulassen wird, der eine Zuchthausstrafe erstanden hat, und daß die Regierung nicht mit einer Kammer verhandeln würde, welche einen Mann, der eine Zuchthausstrafe erstanden hat, unter sich aufnimmt.

Welcker: Die Frage ist einfach die: Wollen Sie die Verfassung ändern oder nicht? (Stimmen: Nein!) Sie wollen sie nicht ändern, dann hat aber auch die Fassung, wie sie früher vorlag, kein Bedenken und sie ist eher nothwendig geworden, weil Auslegungen in Beziehung auf

diese Fassung gemacht worden sind, welche ich nicht mit der Verfassung selbst vereinbarlich halten kann. Es wird also durch diesen offiziell gemachten Einwand ein klares einfaches Rechtsverhältniß getrübt. Ich will nicht in die Schwierigkeiten der Politik eingehen, aber wahr ist es, die höheren politischen Verhältnisse sollen beherrscht werden durch Moralität und moralische Gesichtspunkte, und ich bin auch überzeugt, unser Volk wird einen nichtswürdigen Menschen, der wegen infamer Handlungen zum Zuchthaus verurtheilt wurde, nicht wählen. Obwohl nun aber die höheren politischen Verhältnisse durch moralische Gesichtspunkte beherrscht seyn sollen, welche sich durch Buchstaben nicht zwingen lassen, so muß ich doch daran erinnern, daß es einen Zustand gab, wo eine Menge Grafen und Fürsten trotz ihres ausdrücklichen Widerspruch mediatisirt wurden, und daß durch diesen Zustand ein neuer Eid nothwendig wurde. Also Sie sehen, man muß sich nicht zu tief in dieses Gebiet einlassen, es ist zu schwierig, lassen Sie uns einfach bei der Sache bleiben. Wir wollen keine Aenderung an der Verfassung machen, und da man jetzt die Verfassung anders gedeutet und wegen dieser Deutung unsern Satz herausgeworfen hat, so ist es klar und einfach, daß wir, um nicht zu scheinen, daß wir irgend die Verfassung zweifelhaft machen wollen, den Artikel wieder herstellen.

Staatsrath Jolly: Bei den im Jahr 1839 stattgefundenen Commissionsberathungen über §. 17 des Strafgesetzentwurfs kam zuerst die Frage vor, ob etwa dadurch die Verfassungsbestimmungen wegen der Wählbarkeit in die Kammer sollten abgeändert seyn. Die Antwort von Seiten der Regierungskommission war natürlich: Nein! Wer sollte auch den Gedanken hegen, so beiläufig mit einem Paragraphen eines großen Gesetzes Verfassungsbestimmungen zu ändern, ja nur zu erläutern oder zu ergänzen. Unsere Verfassungsurkunde sagt mit dürren Worten, daß Dieß nur in besonders festgesetztem Wege geschehen könne. Man hat sich aber bei dieser Antwort nicht beruhigt; es wäre sehr zu wünschen gewesen, man hätte es gethan; das viele Reden, das jetzt schon über die Sache entstanden ist, hätte dann unterbleiben können. Nun bestand man aber darauf, es solle eine förmliche Erklärung darüber

in das Einführungsdict aufgenommen werden. Nach ihrer eigenen Ansicht konnte die Regierung dabei kein Bedenken tragen, und hat deshalb den allgemeinen Satz, der eigentlich nichts sagt, als was sich ganz von selbst versteht, in das Einführungsdict aufgenommen. Die Regierung, meine Herren, würde es unterlassen haben, wenn sie hätte voraussehen können, was man daran heruminterpretiren werde, in Beziehung auf einen Fall, der sich in hundert Jahren nicht ein Mal, ja, ich will hoffen, gar niemals zuträgt. Man sieht, wie nachtheilig es ist, auch überflüssige Dinge zur Sprache zu bringen. Es hat nun die erste Kammer ausgesprochen, sie sei in Beziehung auf die vorliegende Verfassungsfrage anderer Meinung; die Regierung hat ihr nicht beige stimmt, es ist auch nicht einmal anzunehmen, daß etwa die ganze erste Kammer derselben Meinung war; nur darin war die Mehrheit einverstanden, es sei von der vorgeschlagenen Bestimmung Umgang zu nehmen. Die zweite Kammer nahm jedoch die Sache auf und glaubte, es sei nothwendig, die Ansicht der ersten Kammer zu verwerfen, denn ihre Auslegung könnte etwa schaden. Ich gestehe, daß ich diese letztere Ansicht oder Befürchtung nicht theile, daß ich selbst nicht begreife, wie die Herren nur dazu kommen. Die erste Kammer kann keine Gesetze interpretiren, die bestehenden so wenig als die künftigen, welche erst in das Leben treten sollen; die zweite Kammer kann es auch nicht. Ich würde auch in der That beklagen, wenn auf alle Meinungen, welche im Laufe der Diskussion eines Gesetzes laut werden, bei der Anwendung besondere Rücksicht genommen würde; das gäbe eine heillose Verwirrung. Ich gebe aber zu, daß nicht irgend eine dritte Behörde, sondern daß die Kammern selbst die Verfassung, was diesen Punkt betrifft, zur Anwendung zu bringen haben; es hat auch jede Kammer für sich unabhängig von der andern die fraglichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Nun möchte ich in aller Welt wissen, welche Gefahr darin liegt, daß man in der andern Kammer eine Meinung ausgesprochen hat, von der man in dieser Kammer glaubt, sie sei nicht richtig; demungeachtet will man sich dagegen verwahren. Ich glaube, diese Verwahrung ist nicht nothwendig. Wenn die Regierung von ihrem Vorschlage abzugehen bereit ist, so

Verhandlungen der 2. Kammer v. 1844/45. 118 Protokollheft.

glaube ich, kann von einer Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung gar nicht die Rede seyn, dazu wäre ein eigener Gesetzesvorschlag nöthig, der in einer ganz besondern Form vorgelegt werden müßte. Es ist mir überhaupt leid, daß die Sache Veranlassung gegeben hat, zu erörtern, ob Leute, welche Zuchthausstrafe erstanden haben, in die Kammer kommen können, oder nicht; es ist das eine bedauernswerthe Erscheinung, wobei sich mein Gefühl empört. Ich weiß nicht, was für außerordentliche Verhältnisse eintreten mögen; allein dann wird man sehen, was die Kammer thut, und die Regierung wird auch wissen, was sie zu thun hat; jetzt aber machen Sie darüber kein Gesetz.

Bell: Ich will das Mißverständniß aufklären, in dem man sich so allgemein befindet. Der Artikel ist sehr praktisch, nicht nur ein wenig praktisch. Wenn es sich bloß um Das handelte, wovon heute die Rede gewesen ist und wovon gerade zuletzt der Herr Staatsrath Jolly gesprochen hat, ob ein zum Zuchthaus Verurtheilter Mitglied der Kammer werden könne, je nun, meine Herren, dann wäre es wirklich so, daß ich es für leeres Strohreschen ansehen würde, davon zu sprechen. Sollte der Fall vorkommen, nun so mag die Allgewalt der Kammer thun, was sie den Umständen nach für angemessen erachtet. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Sache lediglich nicht praktisch; wir würden in 20, 30, 50, vielleicht in noch mehr Jahren, vielleicht gar nie in den Fall kommen, darüber eine Meinung auszusprechen. Aber ein anderer Standpunkt ist's, von dem aus ich die Sache betrachte; ich weise hin auf das Recht der Wahl und der Wählbarkeit zur Wahlmännereigenschaft. Davon hat man bisher nichts gesprochen, und das wird wahrlich eine so große Seltenheit nicht seyn, daß Einer, der in seiner Jugend vielleicht wegen Todtschlags zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, hintennach wieder ein ganz ehrlicher rechtschaffener Mann wird, der selbst Gemeindevorstand begleitet. Wir haben ja solche Fälle genug gehabt, und es hat Anstoß genug gegeben, als die Gemeindeordnung verfügte, Diese sollen nicht mehr gewählt werden. So gut es dort Collisionen gegeben hat, werden sie auch entstehen über die Frage, ob ein Solcher zum Wahlmann gewählt werden könne. Aber noch viel prakti-

scher, als das Recht zur Wahl als Wahlmann ist das active Wahlrecht bei der Wahl der Wahlmänner. Dies kommt bei jeder Wahl fast in jedem Bezirke vor, denn überall, wenigstens in Orten von einiger Bedeutung, wird es Bürger geben, welche schon im Zuchthaus gewesen sind, sei es wegen eines Verbrechens, das weniger schändlich ist, wie ich bereits angeführt habe, oder wegen eines schändlichen Verbrechens. Es würde sich also überall die Frage aufwerfen: Kann ein solcher Bürger, welcher im Zuchthaus gewesen oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, Theil nehmen an der Wahl der Wahlmänner? Nun, diese Kammer hat, streng genommen, am wenigsten Anlaß, darauf zu dringen, daß diese Frage nicht im Dunkeln bleibe; nach meiner Meinung hat die Regierung den größeren Anlaß hiezu. Diese Kammer hat es in der Hand, zu thun, was sie im einzelnen Falle für gut findet, und wir kennen ja die politischen Rücksichten, welche bei der Prüfung der Wahlen stattfinden. Je nachdem der Gewählte einer Partei angenehm oder nicht angenehm ist, macht sie aus dem Fehler, der vor sich gegangen ist, und angezeigt wurde, eben etwas Wichtiges oder Unwichtiges. Es ist also das Interesse der Regierung, dafür zu sorgen, daß solche Zweifel gehoben oder daß sie wenigstens nicht erst veranlaßt werden, durch ein neues Gesetz. Daß aber die Sache immerhin zweifelhaft gemacht werden kann, wenn man diesen Artikel der ersten Kammer annimmt, darüber habe ich für meine Person kein Bedenken. Es ist schon in dem Bericht ausgeführt und auch in der Commission einstimmig anerkannt worden, daß ein Verfassungsgesetz, welches regelt, wer zu Wahlen, welche sich auf die Ständeversammlung beziehen, oder zur Wahl der Wahlmänner und zur Wahl der Abgeordneten Wahlrechte habe und wählbar sei, nicht durch ein späteres allgemeines Gesetz, durch das Strafgesetz, abgeändert werden könne, man müßte hier schon die Stimmen zählen, ob bei einer solchen Beschlußfassung auch wirklich zwei Drittheile dafür sind, ja man könnte sogar sagen, das ganze Gesetz, in welchem ein derartiger Artikel sich befindet, müßte zu zwei Drittel der Stimmen genehmigt worden seyn, wenn man ihm die Wirkung zutrauen wollte, daß es einem früheren Verfassungsgesetze derogiren würde. Da würde es also ein Kopf-

zerbrechen herüber und hinüber geben, und es wäre ein weites Feld für politische Diskussionen in diesem Saale bei den Wahlprüfungen eröffnet, wenn man der Fassung der ersten Kammer beistimmen würde. Also im politischen Interesse und zwar im Interesse der Regierung insbesondere halte ich für wichtig, daß man hierin der ersten Kammer nicht nachgibt, nur würde ich die Fassung, die wir früher gehabt haben, ändern. Man hat nämlich sich darüber aufgehalten, daß es heißt: es bleibe in Beziehung auf diese Wahl- und Wählbarkeitsrechte bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Man hat gesagt: Die Verfassungsurkunde bestimmt nichts darüber, ob ein Verbrechen oder eine erkannte Strafe den Verlust dieser Rechte herbeiführt, darum ist es nicht richtig, zu sagen: Es bleibt in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Dem kann man allerdings entgegen, daß die Verfassungsurkunde sagt:

„Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar, alle Staatsbürger, welche ic.“

(nun kommen drei Eigenschaften, welche bezeichnet werden).

Wenn auch Einer, der diese drei Eigenschaften hat, im Zuchthaus war, so ist er immerhin ein Staatsbürger, der diese drei Eigenschaften hat und folglich nach diesem Artikel wahlberechtigt und wählbar. Ich finde in diesem Satze eine ausdrückliche Vorschrift, allein, wenn man sich doch daran stoßt, so könnte man so sagen, was ich auch der Lage der Sache viel angemessener finde:

„Auf die Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung finden die Vorschriften des Strafgesetzes, buchs keine Anwendung.“

Dann bleibt es bei'm Alten. Wir sagen nur: Das Neue findet darauf keine Anwendung; das Andere versteht sich von selbst.

Staatsrath Jolly: Was der Hr. Abg. Beck ausgeführt hat, kann mich in keiner Weise auf eine andere Meinung bringen. Was für die Abgeordneten gilt, gilt auch für die Wahlmänner, denn in dem §. 36 der Verfassungsurkunde heißt es:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahl-

„district als Bürger angezessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.“

Nun sagt der Hr. Abg. Veff: bei der Deliberation über die Wahlen geht es eigen zu, es wird vor allen Dingen darauf gesehen, ob man den Mann will oder nicht. Ich habe den Wahlverhandlungen in den letzten zehn Jahren nicht mehr beigewohnt, ich habe also darüber kein Urtheil; wenn aber Das wahr ist, was der Herr Abg. Veff bemerkte, so kann ich nicht begreifen, wie er hoffen mag, die Sache werde durch eine Bestimmung, wie die von ihm vorgeschlagene, besser werden.

Veff: Ich sehe hier nur, daß der Herr Präsident des Justizministeriums nicht Chef des Ministeriums des Innern ist, sonst — dessen bin ich überzeugt — würde er eine andere Sprache führen. Das Justizministerium hat mit den Wahldebatten nichts zu thun, kann sich also leicht darüber wegsetzen. Aber die Regierungskommissäre, die mit den Wahldebatten zu schaffen haben, werden anders sprechen.

Wie kommt es denn, möchte ich fragen, daß die erste Kammer der Sache eine andere Auslegung gibt? Ich meine, man hätte nothwendiger Weise die Ansicht der andern Kammer auch in die Wagschale zu legen. So gut wie in der ersten Kammer, kann sich auch in dieser eine Majorität bilden und man kann glauben, daß die Verfassung geändert worden und die Wahrechte Desjenigen, der zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt war, aufhören.

Staatsrath Jolly: Das kann der Herr Abg. Veff mit einem Gesetzesartikel nicht hindern. Die zweite Kammer hat die Gewalt, weil man ihr vertraut. Uebrigens wird die erste Kammer sich wundern, daß man so außerordentliches Gewicht auf eine Ansicht legt, welche bei ihr ausgesprochen wurde. Ich glaube auch, es sei keine Aussicht vorhanden, daß die erste Kammer anderer Meinung wird, und zudem hat die Sache auch gar keinen praktischen Werth.

Weizel: Die Diskussion in der Commission hat gezeigt, daß kein einziges Mitglied derselben eine Aenderung der Verfassung will. Wir Alle haben anerkannt, eine ausdrückliche Bestimmung enthalte die Verfassungsurkunde hinsichtlich des hier vorliegenden Gegenstandes nicht. Wir

hatten Alle die Ansicht, es soll der Punkt, ob Einer, der eine Zuchthausstrafe erstanden hat, Mitglied dieses Hauses werden könne oder nicht, zur bestimmten, ausdrücklichen Entscheidung nicht gebracht werden, sondern man wollte, daß es bei dem jetzigen Zustand verbleibe, wie ihn die Verfassung eingeführt hat. Nun erklärt die erste Kammer in ihrer Fassung:

„In Beziehung auf das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindecämtern bleibt es auch nach Einführung des Strafgesetzbuches bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.“

Den ersten Absatz hat sie gestrichen. Die erste Kammer will daran nichts ändern; wir auch nicht. Aber das glaube ich, ist in dem Commissionsbericht nachgewiesen worden, daß diese Fassung der ersten Kammer weit mehr Unbestimmtheit herbeiführt, als sie die Sache bestimmt regelt. Die Regierung ist vollkommen damit einverstanden, daß wenn irgend ein Satz in der Verfassungsurkunde, sei es ein ausdrücklicher oder ein solcher, welcher im Wege der Interpretation abgeleitet werden muß, geändert werden soll, hiezu ein Verfassungsgesetz erforderlich ist. Daß aber ein allgemeines Strafgesetz ein Verfassungsgesetz nicht ist, darüber wird wohl Niemand einen Zweifel haben. Vergleichen Sie nun die Fassung, die der Abg. Veff vorgeschlagen hat, mit Dem, was die erste Kammer will, so werden Sie finden, daß sie am Ende auf dasselbe hinausgeht. Der Abg. Veff sagt: Es soll das Strafgesetzbuch zum §. 17 Abs. 5 keine Anwendung finden auf die Bestimmungen über die Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung. Das ist es auch, was die Commission gewollt hat. Es werden also durch diese vorgeschlagene Fassung nur Zweifel beseitigt; im Uebrigen bleibt der rechtliche Stand der Frage, wie ihn die Verfassung selbst gibt. Ich habe darum nicht das geringste Bedenken, dem Antrag des Abg. Veff beizutreten. Die Frage, ob Einer, der im Zuchthause war, wahlfähig zu dieser Kammer sei oder nicht? mag im speciellen Fall erörtert werden, wenn es sich darum handelt, daß Einer zum Abgeordneten gewählt worden ist, welcher eine solche Strafe erstanden hat. Die Commission hat geglaubt, durch den Strich des Abs. 1 im Art. 4 des Einführungsedikts dasselbe zu er-

reichen, weil dann der Satz wieder hergestellt ist, welchen die Verfassung selbst gibt. Das aber ist gewiß richtig, daß der Punkt, den der Abg. Vekf besonders hervorgehoben hat, nämlich der wegen der Wahlmännerwahl, der Berücksichtigung werth ist, und es wird hier die von ihm vorgeschlagene Fassung allerdings zum besseren Verständniß der Sache führen. Ich glaube, wir sollten dieselbe annehmen.

Staatsrath Jolly: Legen Sie auf die Meinung der ersten Kammer ein Gewicht, so werden Sie doch wohl auf ihre eigenen Worte ebenfalls Gewicht legen. Also können Sie es ganz füglich bei der jetzigen Fassung verwenden lassen.

Nach sofort geschlossener Diskussion kommt der Antrag des Abg. Vekf, dessen Redaction auf Verlangen des Präsidenten er nochmals verlesen hatte und folgendermaßen lautet:

„Auf die Rechte der Wahl und der Wählbarkeit zur
„Ständerversammlung finden die Vorschriften des
„Strafgesetzbuches keine Anwendung.

„Auch verbleibt es hinsichtlich der Wählbarkeit zu
„Gemeindeämtern in Fällen erstandener Arbeitshaus-
„strafe (Correctionshausstrafe) bei den Bestimmungen
„der Gemeindeordnung.“

zur Abstimmung und wurde mit allen gegen 10 Stimmen angenommen.

Bassermann: Ich stelle den Antrag, die Kammer wolle beschließen, daß die Diskussion über den §. 8 wieder aufgenommen werde. Der §. 8 sagt:

„daß wegen Amtsverbrechen gegen öffentliche Diener
„eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit
„Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu
„bestimmenden Dienstbehörden stattfindet.“

Ich will die Diskussion über den Paragraphen selbst jetzt noch nicht eröffnen, aber die große Wichtigkeit dieser Bestimmung, glaube ich, rechtfertigt den Antrag, nochmals darüber zu berathen, von selbst.

Ein ehrenwerthes Mitglied dieser Kammer wird vielleicht einen Antrag stellen, der die verschiedenen Meinungen vereinigt, und es wäre wirklich wünschenswerth, wenn über einen so wichtigen Punkt, welcher viele Mitglieder bestimmt hat, bei der früheren Debatte über diesen Para-

graphen gegen das Einführungsbedict zu stimmen, eine Vereinbarung zu Stande käme. Ich glaube, daß von beiden Seiten dieses Hauses dieser mein Antrag Unterstützung finden dürfte.

Schaaff: Der §. 8 ist in beiden Häusern angenommen worden, es kann also nicht mehr darüber diskutiert werden. Ich erkläre zum Voraus, von einer Vereinigung kann keine Rede seyn, und wenn die angenommene Bestimmung wieder geändert werden sollte, so stimme ich wenigstens gegen das ganze Gesetz. Wenn Sie das Gesetz wollen, so müssen Sie diesen Paragraphen mit in den Kauf nehmen.

Bassermann: Die Abstimmung über meinen Antrag wird zeigen, was beschlossen wird. Die Kammer kann meinen Antrag verwerfen; ich habe mich aber verpflichtet gefühlt, ihn zu stellen, denn er ist im Interesse der Vereinigung.

Der von mehreren Mitgliedern unterstützte Antrag des Abg. Bassermann, die Discussion über den §. 8 nochmals zu eröffnen, wurde zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Es wird nun zur Abstimmung geschritten über das ganze Gesetz mittelst namentlichen Aufrufs und dasselbe mit 44 Stimmen gegen 17 angenommen.

Hecker erbittet sich das Wort und äußert: Ich benütze die Anwesenheit des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, um einen wichtigen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Ich wollte ihn nämlich auf einen großen Nachtheil aufmerksam machen, der für den Handel und Verkehr unseres Landes und für eine große Reihe badischer Staatsbürger entstanden ist durch den Beschluß des großen Rathes zu Luzern am 7. Januar d. J. Es haben nämlich badische Handelsleute und andere Bürger in dem Kanton Luzern bedeutende Forderungen und theils sind Vertragsverhältnisse zwischen Badenern und Luzernern vorhanden, die große Geldsummen betreffen. Nun hat der große Rath zu Luzern durch den obengenannten Beschluß ausgesprochen, daß die Forderungen aller Creditoren, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, allen denjenigen Kosten nachstehen sollen, welche durch die ganze Luzerner Occupation verursacht werden. Der Eingang dieses großen Rathes-

beschlußes sagt, daß nicht bloß die Gefängnis- und Nutzungskosten, sondern alle Occupationskosten, alle Kosten, welche durch militärisch-polizeiliche Maßnahme entstehen, in vierter Ordnung den Forderungen der Hypothekar-Creditoren gleichgesetzt werden sollen. Dadurch wird eine Masse von Bürgern unseres Landes auf eine merkwürdige Weise um ihr Vermögen gebracht. Bis zu welchem Betrage sich solche Occupationskosten steigern können, davon kann sich Derjenige einen Begriff machen, der in die Zerknungen hineingesehen hat. Es ist wahrhaftig für eine Handvoll Jesuiten des Blutes genug gestoffen! Sollen überdies auch die Angehörigen unseres Landes um Hab und Gut gebracht werden?

Ich bringe die Sache darum zur Sprache, um dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums zu bedenken zu geben, ob es nicht rathsam seyn möchte, Maßregeln der Retorsion gegen den Kanton Luzern zu ergreifen oder diplomatische Verhandlungen zu veranlassen, um zu verhüten, daß durch diesen obscuranten Beschluß des großen Rathes zu Luzern badische Staatsbürger um Hab und Gut gebracht werden.

Welcker: Ich wünsche, daß die Regierung recht deutlich und energisch sich dahin aussprechen möge, daß sie auch nicht im Mindesten geneigt ist, das Recht unserer Bürger dem Jesuitenzwang in die Hand zu liefern.

Mathy: Da eine außerordentliche Tagssagung einberufen ist, so wird sich Gelegenheit geben, daß die Regierung durch ihren Gesandten in der Schweiz sich für die badischen Interessen verwendet und in dieser Verwendung wird er von den meisten Kantonen unterstützt werden. Wie man hört, werden unter anderen die Kantone Bern und Waadt gleichfalls auf Zurücknahme dieses multuarischen Beschlusses dringen. Ich zweifle nicht, daß die Luzerner Regierung dieses Gesetz wird zurücknehmen müssen, bestimmt durch Gründe oder gezwungen durch Gewalt.

Schaaff: Die in Luzern genommenen Maßregeln haben allerdings großes Aufsehen erregt und manchen Liebhaber der republikanischen Regierungsform bedeutend abgefühlt.

(Mehrere Stimmen: Das gehört nicht hierher).

Mathy: Es sind immer nur die Diplomaten und die Pfaffen, welche die Unruhen in der Schweiz ansachen und unterhalten.

Blankenhorn-Krafft: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß allerdings in meiner Gegend viele Handelsleute bei der Sache betheilt sind, und daß ich in dieser Angelegenheit Briefe erhalten habe, worauf ich mich so gleich zu dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten verfügte, und von demselben die Zusicherung erhielt, daß von unserer Regierung gewiß das Geeignete geschehen werde, um die badischen Staatsbürger in ihren Rechten zu schützen. Dieß allein ist der Grund, warum ich Umgang genommen habe, die Sache in der Kammer zur Sprache zu bringen.

Hecker: Es ist schnelle Hilfe nothwendig. Schon wagt es Niemand mehr, mit Schweizer Häusern in Geschäftsverkehr zu treten. Ich habe Abschrift des berührten Beschlusses des großen Rathes zu Luzern; er steht Jedermann zur Einsicht offen.

Staatsrath Jolly: Sie dürfen versichert seyn, meine Herren, daß die Regierung alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden wird, um unsere Staatsbürger vor Schaden zu wahren.

Es wird zufolge der Tagesordnung sofort zur Anhörung von Berichten der Petitionscommission übergegangen; es berichtet:

Fauth über die beiden Eingaben

- a. der Frachtschiffer von Hammersheim und Neckargemünd, ihre Gewerbesteuer betreffend, und
- b. der Frachtschiffer von Hammersheim, Gerach, Eberbach, Neckargemünd, Ziegelhausen, Schlierbach und Heidelberg, ihre in der Neckarschiffahrtsordnung festgesetzten Abgaben betr.

Beilage Nr. 3.

Der Antrag der Commission geht dahin, beide Eingaben dem Großh. Staatsministerium, und zwar die unter a. genannte empfehlend, jene unter b. aber zur thunlichsten Berücksichtigung zu überweisen.

Bassermann: Ich unterstütze die Anträge der Commission; ich kenne die Lage der Neckarschiffer aus eigener

Erfahrung. Ich kann nur bestätigen, daß sie eine traurige ist, und eine solche, die dem Untergang entgegen geht. Die Neckarschiffer sind ohnehin schon schlimm daran, dadurch, daß das Bett des Neckars so sehr vernachlässigt ist. Würde für diese Schiffer, die mit den weit mehr begünstigten Württembergern ohnehin durch die Concurrenz viel leiden und noch mehr dadurch leiden, daß man per Achse von Mannheim nach Kannstadt eben so billig verladet, als zu Wasser auf dem Neckar, nichts gethan, namentlich ihnen rücksichtlich des Punktes, der sie am meisten drückt, nämlich in Beziehung auf ihre Steuer keine Erleichterung verschafft, so ist eine thätige Klasse von badischen Staatsbürgern ruiniert. Das werden wir nicht wollen und das will wohl auch die Regierung nicht. Darum ist es nothwendig, den Antrag der Petitioncommission anzunehmen, damit die Regierung sich von dem Nothstand der Petenten in Kenntniß setze.

Gottschalk: Ich bin auch damit einverstanden, daß man die traurige Lage dieser Leute berücksichtige. Ich habe Veranlassung genommen, mich näher in die Sache einzunehmen und habe gefunden, daß bei der neuen Gestaltung der Dinge der Betrieb des Gewerbes dieser Leute zum größten Theil zu Grunde gehen muß. Darum ist es billig und gerecht, daß man sie unterstützt. Ich meine, das beste Mittel wäre, wenn man ihre Recognitionsgelder und Zölle zum größten Theile streicht und darauf verzichtet. Nach eingezogener Erkundigung soll die Summe ohnehin nicht viel betragen. Darum, meine ich, sollte man dieses Gewerbe und die vielen Familien, die sonst zu Grunde gehen müssen, berücksichtigen. Ich stimme mit dem Commissionsantrage überein und glaube beantragen zu müssen, daß man die Petition nicht nur zu dem Zwecke an das Groß. Staatsministerium überweisen soll, um sie thunlichst zu berücksichtigen, sondern ich schlage vor, dieselbe dem Groß. Staatsministerium dringend zu empfehlen. Es wäre wirklich hat, wie die Petenten selbst sagen, wenn sie plötzlich zernichtet würden, weil ihr Material ein anderes ist, als jenes der Fuhrleute. Ihr Material paßt sonst zu nichts Anderem, und es sind doch große Capitalien dazu verwendet worden. Ich meine, man sollte die älteren Schiffer in der Art beschützen, da diese Leute nicht augenblicklich zu einem andern Geschäft

übergehen können, und man dafür sorgen müsse, daß dieses nur nach und nach geschehen kann.

Schaaff: Der Nothstand der Neckarschiffer ist in den drei vorliegenden Petitionen wahr und treu geschildert.

Die Sprecher vor mir haben bereits Das bestätigt, was die Petenten vorgetragen haben. Sie haben nichts gesagt, als die pure Wahrheit. Meine Herren, es ist hier eine Sache von großer Wichtigkeit in Frage, ein Gegenstand, dem die hohe Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken nicht unterlassen sollte, mehr Aufmerksamkeit, als — ich muß es offen sagen — bisher geschehen ist. Es mögen Rücksichten in Bezug auf einen ausländischen Handelsplag einer besondern Begünstigung der Neckarschiffahrt entgegenstehen, allein diese Rücksichten sollten doch nicht das Gewicht haben, daß man die Neckarschiffahrt unterdrückt und völlig verkümmern läßt, und sie muß zu Grunde gehen, wenn ihr nicht Unterstützung von Seiten des Staats gewährt wird. Es ist unmöglich, daß die Neckarschiffahrt die Concurrenz mit der Landfracht aushalten kann, es ist unmöglich, weil die Schiffer der Landfracht immer um den Betrag des Neckarzolls und der Schiffsgebühr nachstehen. Die Schiffsgebühr ist sehr bedeutend. Es muß von jedem Schiff über 600 Zentner Ladungsfähigkeit die Gebühr bezahlt werden, sobald das Schiff auch nur zu einem Theil befrachtet ist. Diese Gebühr steigt von fünfzig Kreuzern bis zu sieben Gulden. Es muß außerdem der Zoll von der Ladung bezahlt werden, welcher beträgt per Zentner zu Thal vier Kreuzer, zu Berg sechs Kreuzer. Es sind zwar Ausnahmen, wo eine Ermäßigung dieses Zolls eintritt; allein es sind eben nur Ausnahmen. Die Regel ist vier und respective sechs Kreuzer. Dieser Zoll und die Schiffsgebühr, macht es schlechterdings unmöglich, daß die Neckarschiffer concurriren können mit den Landfrachtleuten, wenn nicht eine Begünstigung eintritt, welche den Aufwand für die Wasserstraße dem Landtransport wenigstens gleich stellt. Die Neckarschiffahrt wird betrieben von hessischen, württembergischen und badischen Schiffern, weit aus aber am meisten von badischen. Es sind meistens Hasmersheimer. Die badischen Schiffer sind aber wieder im Nachtheil gegen die ausländischen, besonders gegen die Würtemberger, weil diese nach dem württembergischen

Steuersystem gegen sie begünstigt sind, so zwar, daß wenn für die badischen Schiffer nicht eine ähnliche Begünstigung erfolgt, sie gezwungen sind, auf württembergisches Territorium überzusiedeln, sollen sie nicht zu Grunde gehen. Das Meiste der Neckarschiffahrts-Petriebs-Kosten bleibt im Badischen. Z. B. alle Leinpfadpferde, die gebraucht werden, gehören badischen Bürgern. Ein einziger Ort stellt 300 solcher Pferde. Wenn aber keine Schiffe mehr gehen, braucht man diese Pferde auch nicht mehr, und der Erwerb jener Leute, die sie halten, ist — verloren. Sodann werden alle Lebensmittel für die Schiffe auf badischen Stationen genommen. Weder Hessen noch Württemberg bezieht eine Schiffsgebühr oder einen Zoll. Der Zoll und die Schiffsgebühr fließt einzig in die badische Staatskasse. Ich habe im Budget gesehen, daß unsere Einnahme von den Binnenflüssen 130,000 fl. Brutto erträgt, nach Abzug der Erhebungskosten etwa 120,000 fl. Darunter ist begriffen der Mainzoll, der ohngefähr 60,000 fl. betragen wird. Es bleiben also dann noch 60,000 fl. übrig, für den Neckarzoll und die Schiffsgebühr. (Staatsrath Regenauer: Weniger). Also nicht einmal so viel, das spricht noch mehr für meinen Wunsch auf Minderung. Der Herr Regierungskommissär wird die wirkliche Summe angeben können. Ich will damit nur zeigen, daß es keine bedeutende Mindereinnahme für die Staatskasse ist, wenn eine Erleichterung eintritt, die nicht nur den Einzelnen zum Vortheil gereicht, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit ist, wenn auch die Finanzquelle etwas spärlicher laufen sollte. Man kann freilich sagen, die Vergünstigung, die unsere Regierung den badischen Schiffern zu gut kommen läßt, muß nach der Convention der contrabirenden Staaten auch den Schiffen dieser Landesangehörigen gut kommen, aber das macht nichts. Die anderen Conventionsstaaten werden ihren Schiffern den Zoll rückvergüten. Man sagt wenigstens, daß in Württemberg solche Anträge gemacht worden sind. —

Ich empfehle diesen Gegenstand der Regierung dringend und schliesse mich dem Antrag des Abg. Gottschalk an, die Petition nicht nur zur thunlichsten Berücksichtigung, sondern mit dringender Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen.

Weller: Meine Herren! Schon seit zehn Jahren höre ich auf jedem Landtage in dieser Saale die dringendsten Klagen über Beschädigung der Neckarschiffahrt. Dieselben wurden auch immer von der Regierung als gerecht anerkannt, ohne daß jedoch bis jetzt eine Abhülfe erfolgt wäre. Es hat mich immer schmerzlich berührt, wahrnehmen zu müssen, daß Baden, Württemberg gegenüber, dasselbe Verfahren einhält, welches wir bei der Schiffahrt auf dem Rhein, an Holland verdammen. Ich glaube, daß die Zeit gekommen ist, wo wir der Neckarschiffahrt mehr Rechnung tragen können, als es bisher geschehen. Der Grund, warum bisher nichts geschah, lag, wie mir scheint, weniger darin, die Güter, welche nach Heilbronn und Cannstadt bestimmt waren, den Weg zu Land durch das Großherzogthum machen zu lassen, als darin, daß man befürchtete, daß die Güter, die nach der östlichen Schweiz bestimmt sind, bei Mannheim das Land verlassen und durch Württemberg gehen werden, statt der Länge nach das Großherzogthum zu durchziehen.

Nachdem aber nunmehr die Eisenbahn bis Offenburg im Betrieb ist, und bald bis Basel fortgesetzt werden wird, so haben wir Dieses nicht mehr zu befürchten, denn diese Güter, die nach der Schweiz gehen, können unmöglich den Weg über Heilbronn nehmen, um mit jenen zu concurriren. In Beziehung auf die Güter, die direct nach Heilbronn bestimmt sind, haben wir gar keinen Grund, denselben ein Hinderniß in den Weg zu legen, da wir keinen Vortheil dabei haben. Die nach Cannstadt und Stuttgart bestimmten Frachten verlassen die Eisenbahn auch jetzt schon in Bruchsal und gehen von dort über Bretten in's Württembergische, und ihre Fracht auf badischem Gebiete von Mannheim bis Wimpfen ist für die Interessen Badens eben so wichtig, als wir einen Vortheil darin haben, daß die Güter über Bretten von Bruchsal aus nach Stuttgart gehen.

Da wir hinsichtlich der Letzteren doch den Neckarzoll verlieren, das Interesse also, das früher beabsichtigt war, durch die Eisenbahn beseitigt ist, so glaube ich, daß wir ohne Gefahr für Baden und zur großen Begünstigung für die Neckarschiffer, für die noch nichts gethan ist, während andere Landestheile von der Eisenbahn Nutzen haben, auch

Etwas thun könnten. Ich glaube, es wäre im Interesse der Regierung, wenn sie den Neckarzoll aufhobe. Er beträgt ohnehin nicht viel, er ist eine große Belästigung für die Schifffahrt, er zwingt die Güter, die nach Stuttgart kommen sollen, auf den unnatürlichen Landweg, statt des Weges zu Wasser, den die Natur vorgezeichnet hat.

Staatsrath Regenauer: Ich erlaube mir, ausdrücklich zu erklären, daß von Seite der Regierung überall kein Anstand ist, und daß ich ganz damit einverstanden bin, wenn Sie die Vorstellung der Neckarschiffer der Regierung überweisen. Ich habe nichts dabei zu erinnern, wenn Sie dieselbe mit dringender Empfehlung überweisen. Zu meinem Erstaunen habe ich vernommen, daß mehrere Redner sich bemüht haben, auszuführen, es liege im Interesse der Regierung, etwas für die Neckarschiffer zu thun. Noch mehr habe ich mich aber darüber erstaunt, daß man der Regierung Vorwürfe gemacht hat, als sei bisher nichts für sie geschehen.

Daß es der Regierung angelegen sein wird, Alles zu thun, was möglich ist für eine ehrenwerthe Classe von Staatsbürgern, und daß es für sie von großem Interesse ist, den ökonomischen Zustand dieser Classe von Staatsbürgern möglichst zu heben, versteht sich von selbst. Es bedarf hiezu keiner Ausführung, keiner Worte, um dieses der Regierung an das Herz zu legen. Daß aber bis jetzt für die Neckarschifffahrt Vieles geschehen ist, das, glaube ich, ist so bekannt, daß es mich in der That wundert, daß ein Mitglied dieses Hauses, ein Abgeordneter von Mannheim, keine Kenntniß davon hat. Es ist von dem Herrn Redner vor mir bemerkt worden, die Schifffahrt auf dem Neckar sei seit zehn Jahren in immer steigendem Nothstand; es sei nichts geschehen und es sei die Zeit gekommen, etwas für sie zu thun. Von diesem steigenden Nothstand habe ich nichts wahrgenommen. Es mag sein, daß im letzten Spätjahr die Neckarschifffahrt etwas gelitten hat, früher aber nicht. Die Anwohner vom Neckar werden bestätigen müssen, daß die Schifffahrt auf dem Neckar nie so lebhaft war, wie in den letzten Jahren, und daß von Seite der Regierung Vieles geschehen ist, um sie auf diesen Grad der Blüthe zu heben. Es ist Dieß so bekannt, daß ich es nicht näher auszuführen brauche. —

Es wird viel von der Höhe des Neckarzolls gesprochen. Meine Herren! Der Neckarzoll besteht aus der Schiffsgebühr und dem gewöhnlichen Waarenzoll. Was erstere betrifft, so ist sie der Recognitionstare auf dem Rhein nachgebildet, mit dem einzigen, aber wesentlichen Unterschiede, daß auf dem Rhein größere oder kleinere Schiffe, gleichgültig ob beladen oder nicht, der Gebühr unterworfen sind, auf dem Neckar aber nur Schiffe von mindestens 600 Centner Ladungsfähigkeit und nur in beladenem Zustand. Während auf dem Rhein bei jeder einzelnen Zollstation die Gebühr erhoben wird, findet dieß auf dem Neckar nur Einmal für die ganze badische Neckarstrecke statt. Es ist ferner vom Waarenzoll gesprochen worden. Dieser ist dem Rheinzoll nachgebildet mit der wesentlichen Modification, daß er milder ist als der Rheinzoll und milder als die Zollgebühren, wie sie vor 1835 bestanden haben. Eben diese Milderungen haben es größtentheils herbeigeführt, daß die Neckarschifffahrt in neuester Zeit auf einen Grad der Blüthe gekommen ist, den sie nie früher gekannt hat.

Nun ist es freilich wahr, daß die Schiffer auf dem Neckar wie jene auf dem Rhein seit neuerer Zeit in wahren Nothzustand sich befinden; aber nicht darum, weil die Zölle zu hoch sind, sondern aus ganz anderen Gründen. Dieser Nothstand nämlich rührt daher, weil neue Transportmittel mit den Segelschiffen in Concurrrenz getreten sind. Ob hier durch Ermäßigung der Zölle geholfen werden kann, ist eine andere Frage. Wenn es wahr ist, was der Hr. Abg. Weller mit großer Bestimmtheit behauptet hat, daß jede Veränderung im Zollsystem auf dem Neckar anderen concurrirenden Handelsstraßen keinen Eintrag thun würde, so ist damit klar erwiesen, daß eine solche Ermäßigung wirkungslos seyn müßte.

Die Petition der Neckarschiffer betrifft zwei Punkte; ein Mal die Gewerbesteuer und dann die Zölle. Was Letztere betrifft, so habe ich mich schon darüber geäußert. Ich muß beifügen, daß gerade eine Ermäßigung der Neckarzölle eine Maßregel ist, die Schwierigkeiten hat, mehr als man glaubt, weil — von allen anderen Betrachtungen abgesehen — die Neckarzölle mit den Rheinzöllen in der engsten Verbindung stehen. Was sodann die Gewerbs-

steuer betrifft, so muß ich bemerken, daß in dieser Beziehung noch keine Petition an die Regierung gekommen ist. Aber die Petition, welche die Schiffer bei der Kammer eingegeben haben, wird Anlaß geben, den Gegenstand näher in Erwägung zu ziehen. Es ist möglich, daß in dieser Hinsicht Etwas geschehen kann.

Schließlich, meine Herren, will ich wiederholt bemerken: Was von Seiten der Regierung für die ehrenwerthe Classe der Neckarschiffer gethan werden kann, die nicht durch Regierungsmahregeln in den gegenwärtigen gedrückten Zustand gekommen sind, sondern durch Verhältnisse, welche ganz außer der Gewalt der Regierung und der Kammer liegen, und wozegen, wie ich besürchte, weder die Regierung noch die Kammer Hülfe haben wird, das wird von der Regierung mit Vergnügen geschehen.

Schaff: Ich danke dem Herrn Regierungscommissär für seine Sympathie für die Neckarschiffahrt. Wenn er davon gesprochen hat, was für die Neckarschiffahrt geschehen ist, so muß ich zugeben, es ist Manches geschehen. Es sind z. B. die Stationen vermindert worden und damit sind Erleichterungen eingetreten. Es haben aber die Neckarschiffer, nachdem sie gesehen, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf ihre Verhältnisse richtet, oder wenigstens unternehmende Leute unter ihnen ihr Geschäft auszudehnen gesucht und neue Schiffe gebaut. Diese Leute nun sehen sich aber verlassen und getäuscht, wenn sie nicht weiter unterstützt werden. Nachdem sie aus der Versicherung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums schließen können, daß man ihren Nothstand von Seiten der Regierung anerkennt, so werden sie sich der Hoffnung hingeben, daß man ihnen helfen werde. — Eine große Schwierigkeit wegen der Aufhebung des Zolls kann ich nicht einsehen. Wenn der Neckarzoll auch mit dem Rheinzoll in Verbindung steht, so ist dadurch unsere Regierung nicht gehindert, den Neckarzoll zu mildern; wenn sie will, so hat sie das Recht dazu, in Gemäßheit der Neckar-Convention. Es ist auch Anlaß dazu vorhanden. Bei den bevorstehenden Commissariatsverhandlungen der Uferstaaten zu Mannheim wird man Gelegenheit haben, über diesen Gegenstand zu sprechen. Ich wünsche übrigens, daß die Regierungsmah-

Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1844/45. 114 Protokollheft.

regel zur Erleichterung des Neckarschiffahrtbetriebs nicht so lange verschoben werden möchte.

Staatsrath Regenaue: So leicht wird es nicht gehen und so hoch darf auch die Hoffnung nicht gespannt werden. Uebrigens will ich noch nachholen, was ich vorher vergessen habe, daß von allen vereinsländischen Erzeugnissen seit 1836 der Neckarzoll zu zwei Dritttheilen nachgelassen wird.

Buhl: Ich bedaure und beklage, daß die achtbare Corporation der Neckarschiffer durch den Damm der Verhältnisse in eine so ungünstige Lage gebracht worden ist. Dieß kann man aber noch von manchen anderen Gewerbetreibenden in unserm Lande sagen, welche durch die Eisenbahn in ihrem Erwerbszweige benachtheiligt werden. Ich würde es aber in noch höherem Maße beklagen müssen, wenn man sich dadurch verleiten ließe, Maßregeln zu ergreifen, durch welche dieses großartige Institut in seinem prosperirenden Erwerbe beeinträchtigt werden sollte. Ich meine nämlich die Eisenbahn. Es ist von dem Abg. Weller behauptet worden, daß der Zug der Güter nach der östlichen Schweiz durch eine Erleichterung des Güterzugs nach Württemberg nicht beeinträchtigt werde, besonders dann nicht, wenn unsere Eisenbahn einmal bis nach Basel fortgesetzt ist. Der Abg. Weller scheint nicht ganz genau unterrichtet zu seyn von dem Stand der Dinge. Die Güter werden und können zum großen Theil jetzt schon nach Offenburg gebracht werden und von dort weiter hinauf durch das Kinzigthal an den Bodensee. Eine Concurrenz mit dieser Straße bildet der Weg von Bruchsal über Bretten nach Cannstadt und von da an den Bodensee. Wenn Sie die Frachten der Güter ansehen, so werden Sie sich überzeugen, daß dieselben über Cannstadt an den Bodensee wohlfeiler sind, als von Offenburg aus durch das Kinzigthal an den Bodensee, und ich glaube, wenn die Güter auf der Eisenbahn bis nach Basel gebracht werden und von dort aus an den Bodensee, dieselben kaum so billig geführt werden können, als auf der Straße von Offenburg aus durch das Kinzigthal. Wenn man die Fracht auf dem Neckar, welche jetzt schon niedriger ist, als die des Transports zu Land — denn es soll von Mannheim bis Cannstadt die Fracht per Centner 22 Kreuzer betragen, während

sie per Ase und Eisenbahn auf circa 30 bis 32 Kreuzer zu stehen kommt, — ich sage, wenn man die Möglichkeit, auf dem Neckar die Güter herauf bis Cannstadt zu bringen, noch mehr erleichtert, so ist die nächste Folge davon die, daß dann unsere Eisenbahn brach liegt; denn die Güter werden dann nicht mehr auf die Eisenbahn gebracht, sondern auf den Neckar. Das wäre aber ein großer Nachtheil. Ich habe gehört, daß unsere Neckarschiffer in Beziehung auf die Gewerbesteuer in einer ungünstigeren Lage sich befinden, als die württembergischen. Das halte ich für unrecht. Ich meine, man sollte sie den württembergischen gleichstellen. Auch, glaube ich, sollte man die Vorsorge treffen, daß man bei den Recognitionsgebühren nicht die volle Gebühr erhebt, wenn die Schiffsloadungen nicht voll sind. Damit wäre ich einverstanden; allein den Neckarzoll von 4 und 6 Kreuzern zu ermäßigen oder wohl ganz aufzuheben, diesen Vorschlag würde ich mich im Interesse unseres ganzen Landes vollkommen widersehen. Ich habe nichts zu erinnern, daß man die Petition an das Staatsministerium zur Kenntnisknahme oder zur Berücksichtigung überweist, aber ich glaube, der Ausdruck „dringend“ sollte weggelassen werden.

Bader: Rücksichten ähnlicher Art, wie sie der Abg. Buhl ausgesprochen hat, haben auch die Petitionscommission bestimmt, den Antrag, welchen allerdings der Berichterstatter gestellt hat, diese Petition unbedingt mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen, dahin zu modifiziren, dieselbe zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen. Die Commission erkannte nämlich aus den in der Petition enthaltenen Schilderungen und aus Mittheilungen einiger Mitglieder, welche von der traurigen Lage der Schiffer Kenntniß haben, daß die Schifffahrt auf dem Neckar sich in bedrängter Lage befinde; sie sehnt sich nach Hülfe; sie kann es aber nur in so fern wünschen, als nicht andere Landesinteressen, d. h. wichtige Interessen dadurch gefährdet werden. Es ist in diesem Saale schon oft ausgesprochen worden, daß die Straße durch Württemberg an den Bodensee mit der Kinzigthalstraße konkurrire, und in der That hat uns die neueste Zeit gezeigt, daß zwischen diesen beiden Konkurrenten ein großer Kampf besteht.

Es ist natürlich, daß wenn die Straße durch Württemberg begünstigt wird, die Straße durch unser Land darunter leiden muß. Das ist eine unbestreitbare Folgerung. Ich glaube, wenn die Commission sagt, die Großherzogliche Regierung möge die Sache erwägen und die Schifffahrt auf dem Neckar so weit begünstigen, als es andere Interessen nur immer gestatten, so ist Alles geschehen, was nach Umständen geschehen kann. Ich glaube darum, wir sollen beim Commissionsantrag stehen bleiben.

Fauth: Allerdings habe ich als Berichterstatter vorgeschlagen, die Petition mit dringender Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen. Allein die Commission war der Ansicht, womit sich auch der Berichterstatter vereinigte, daß sie der Kammer nicht vorgreifen wolle, sondern auch in der Ueberzeugung, daß die Regierung die dringende Nothwendigkeit einer Abhülfe anerkennen und dieselbe zum Vollzug bringen werde. Also in den Worten liegt die Sache nicht, und wir können uns dabei beruhigen, daß der Herr Regierungskommissär anerkannt hat, daß den Neckarschiffern Hülfe werden müsse. Diese Abhülfe ist auch nicht so schwierig; es sollen nicht alle Neckarzölle eingehen, die Neckarschifffahrt, welche mit der Eisenbahn nicht zu concurriren hat, wollen wir nicht begünstigen, und wo wir eine Begünstigung eintreten lassen wollen, soll Dieß nur in Beziehung auf die Fahrten der Frachtschiffer geschehen, welche Waaren vom Rhein oder Mannheim in's Königreich Württemberg, also zu Berg führen; denn zu Thal werden die Frachten ohnehin immer wohlfeiler seyn, als mit der Eisenbahn. Ueber das Maß und die Art der Ausführung der zu gewährenden Erleichterung konnten natürlich von Seiten der Commission keine Anträge gestellt werden, weil Dieß von Erwägungen und Untersuchungen abhängt, die nur die Regierung zu machen im Stande ist. Die Eisenbahn wird durchaus nicht darunter leiden; denn es ist der Antrag gestellt, es soll nur in so weit eine Ermäßigung oder Aufhebung des Zolls eintreten, als die Frachtschiffer auf dem Neckar noch mit der Eisenbahn konkurriren können. Geschieht Das nicht, so sind sie ruiniert, und da die Ansicht der Regierung die ist, daß dieser Zustand abgeändert und Hülfe geleistet wer-

den soll, so dürfen wir uns mit allem Grund der Hoffnung überlassen, daß baldige Hülfe erfolgen werde.

Gottschalk's Antrag:

„die Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen,“
wird bei der sofort eingetretenen Abstimmung verworfen, dagegen der Antrag der Petitionscommission angenommen, und damit die öffentliche Sitzung geschlossen, die sich in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Bell.

Der Secretär

Bissing.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 141. öffentlichen Sitzung,
vom 31. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über

1. die Bitte der Frachtschiffer von Hasmersheim und Neckargemünd, ihre Gewerbesteuer betreffend;
2. die Bitte der Frachtschiffer von Hasmersheim, Gerach, Eberbach, Neckargemünd, Ziegelhausen, Schlierbach und Heidelberg, ihre in der Neckarschiffahrtsordnung festgesetzten Abgaben betreffend.

Erstattet von dem Abg. Fauth.

Die Frachtschiffer von Hasmersheim und Neckargemünd klagen darüber, daß die Art der Ermittlung und Erhebung ihrer Gewerbesteuer im Verhältnisse zu andern Gewerbesteuerpflichtigen nicht gerecht sei. Zur Ermittlung des Betriebskapitals bei den Frachtschiffen werde die Größe der Ladungsfähigkeit und der Einrichtung ihrer

Fahrzeuge als Grundlage angenommen, was deshalb drückend sei, weil

1. die meisten Frachtschiffer Capitalien auf ihre Schiffe schulden, welche sie aus Mangel hinreichender Sicherheit nur zu hohem Zinsfuße erhalten können; so lange aber Schulden auf ihren Schiffen hafteten, bildeten diese eigentlich kein Capital, aus dessen Einkommen sie zum Steuerbeitrage angezogen werden sollten;

2. die Neckarschiffer könnten im Winter, theilweise auch im hohen Sommer, besonders mit größeren Fahrzeugen ihr Gewerbe nicht treiben, und bei keinem andern Gewerbe sei dessen Betrieb so vielen Wechselfällen wie bei der Frachtschiffahrt unterworfen;

3. außer der Staatssteuer richte sich auch noch der Beitrag zu Gemeindeumlagen nach dem Steuercapital, und so fühlten sie diese Last auf doppelte Weise.

4. Besonders in jetziger Zeit trete dieses Mißverhältniß noch deutlicher hervor; sie hätten sich meist Schiffe angeschafft, womit sie auch Frachtfahrten auf dem Rhein unternehmen könnten, weil der Handelsverkehr auf dem Neckar allein, womit auch württembergische Schiffer konkurrierten, die weniger Abgaben zahlten, — nicht bedeutend genug sei. Bekannt sei es aber, daß seit Eröffnung der Dampfschiffahrt, und besonders der Dampf-Schleppschiffahrt auf dem Rheine, die Frachten tief heruntergesunken seien, und der Schiffer, beständigen Gefahren und Unglücksfällen ausgesetzt, kaum mehr so viel erübrigen könne, als er zur höchsten Nothdurft brauche.

5. Vorzüglich drückend sei aber die Höhe der Gewerbesteuer, durch das Betriebskapital, welches sich nach der Ladungsfähigkeit und Einrichtung der Fahrzeuge richte, — wenn man berücksichtige, wie stiefmütterlich der Neckar in Beziehung auf seine Uferbauten, besonders die Leinpfade, das Strombett und andere Vorrichtungen behandelt werde; die gefährlichsten Klippen und Ver sandungen lasse man im Fahrwege liegen, während sie Wasserweggeld und hohe Steuer zahlen müßten, wodurch nicht einmal ihre Schiffe als Betriebscapital gehörig geschützt seien, während die mit großen Kosten erbauten und unterhaltenen Landstraßen dem In- und Ausländer ohne Abgabe geöffnet

seien, und sie, die Schiffer, durch ihre Staatssteuer noch hierzu beitragen müßten.

6. Ihre Betriebscapitalien, die Schiffe, seien im Inlande nur auf einer kleinen Strecke in Thätigkeit, im Auslande unterliegen sie aber wieder neuen Abgaben, müßten Gewerbscheine lösen und somit doppelter Besteuerung unterworfen.

Die Petenten erkennen sodann an, daß ein Jeder nach dem Maße seiner Kräfte zur Bestreitung der öffentlichen Lasten beitragen müsse, und schlagen, um einen billigen und gerechten Maßstab zu erzielen, vor:

1. Von den Frachtschiffen solle die Gewerbesteuer bei Gelegenheit ihrer Fahrten, nach Verhältnis der Ladung ihrer Schiffe, erhoben werden, und zwar zugleich mit dem Wasserweggeld (Schiffsgebühr).

2. Letzteres, das Wasserweggeld, solle auch auf Schiffen von circa 250 Centnern Ladungsfähigkeit (statt wie bisher von 600 Centnern) ausgedehnt werden. Hierdurch werde jedem Ausfall in dem Einkommen der Staatskasse vorgebeugt, die Einnahme vielmehr noch erhöht, weil Schiffe unter 600 Centnern den Neckar am meisten frequentirten. Es sei Dieß auch nicht unbillig, weil gerade diese kleineren Schiffe dem Strombett und den Uferbauten die meisten Nachteile zufügten.

Ihre Commission, meine Herren! hat nun in Erwägung gezogen:

1. daß zwar bei Ausmittlung der Gewerbesteuer, und insbesondere des Betriebscapitalis der Frachtschiffer auf dem Neckar, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verfahren wird;

2. daß es nicht wohl ausführbar sei, in die Anträge der Bittsteller einzugehen, und deren Gewerbesteuer nach Verhältnis der jeweiligen Ladung ihrer Schiffe bei Gelegenheit der Schiffs- oder Zoll-Gebühren-Entrichtung zu erheben, ohne unser Steuerhystem und die Steuererhebung wesentlich zu ändern, was noch zur Zeit nicht zweckmäßig erscheint;

3. daß es nicht billig und nicht zweckmäßig sei, kleinere Fahrzeuge, als solche von 600 Centnern Ladungsfähigkeit, zur Zahlung von Schiffsgebühren (Wasserweggeld) beizu-

ziehen, wodurch die mit den beiden anderen Neckaruferstaaten erst vor wenigen Jahren nach vieler Mühe zu Stande gekommene Neckarschiffahrts-Ordnung in einem sehr wesentlichen Punkte geändert würde, während Dieß eine Menge Reclamationen der kleineren Schiffer herbeiführen würde;

4. daß aber auch die Lage der größeren Frachtschiffer des Neckars durch die Dampf- und Dampfschleppschiffahrt sehr verschlimmert worden sei, und dieselben durch die Eisenbahnen noch mehr leiden werden, wenn nicht der Staat, so viel nur immer möglich, ihnen zu Hülfe kommt, und insbesondere ihr Betriebscapital den Verhältnissen angemessen regulire, beziehungsweise herabsetze, so wie auch durch vollkommen gute Herstellung und Unterhaltung der Leinpfade, der Uferbauten und des Flußbettes die Schifffahrt erleichtere, wozu obnehin jeder der drei am Neckar liegenden Staaten nach dem Artikel 2 der Neckarschiffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 verbunden ist.

Aus diesen Gründen beantragt ihre Commission:

„diese Petition dem hohen Staatsministerium zur Berücksichtigung empfehlend überweisen zu wollen.“

Nachtrag:

Nachdem dieser Bericht über die in den ersten Monaten dieses Landtages eingekommene oben angeführte Petition der Petitionscommission bereits erstattet war, kam vor wenigen Tagen eine weitere Petition der Schiffer von Hasmersheim, Gerach, Eberbach, Neckar gemünd, Ziegelhausen, Schlierbach und Heidelberg — ihre Gewerbesteuer und die in der Neckarschiffahrtsordnung festgesetzten Abgaben betreffend, ein. Die Petenten beziehen sich darin auf ihre obengenannte frühere Petition, welcher sie jedoch noch Einiges beifügen.

Die Petenten beschwerten sich nämlich darüber: daß gleich bei der Eröffnung der Eisenbahn Maßregeln in's Leben getreten seien, wodurch ihnen die letzte Möglichkeit zur

ferneren Existenz abgeschnitten worden; sie zählen hierunter den beispiellos niedern Frachtpreis für Güter auf der Eisenbahn, wodurch auch der für die Staatscasse erhobene werdende Neckarzoll, hinsichtlich der zu Berg verführt werdenden Güter, einen bedeutenden Ausfall erleide.

Die Petenten führen ferner an, daß die Beschleunigung des Gütertransports durch das Land, — denn es kommen hauptsächlich württembergische Transitgüter hier in Betracht, — nicht so wichtig sei, als der Fortbestand der einzigen Nahrungsquellen vieler Einwohner des Inlandes; so z. B. befänden sich in Hasmersheim allein vierzig bis fünfzig Familien mit einem Steuercapital von 300,000 Gulden, welche das Gewerbe der Schifffahrt betrieben, die aber bei der Fortdauer des Transportes der nach Württemberg bestimmten Güter auf der Eisenbahn unter den dort gebotenen Vortheilen in der nächsten Zukunft schon brodlos würden, wobei auch noch die mit der Schifffahrt zusammenhängenden und mit ihr fallenden Gewerbe, z. B. Schiffbauern, Seiler, Nagelschmiede etc., welche längs des Neckars zahlreich vorhanden seien, in Rücksicht gezogen werden sollten.

Die Bitte der Petenten geht dahin:

„die Kammer möge diese Petition Großherzoglichem Staatsministerium mit dringender Empfehlung überweisen, damit der für die Neckarschifffahrt bestehende Zoll aufgehoben, oder nebst der Recognitionsgebühr, bedeutend ermäßigt werde.“

Ihre Commission, meine Herren! erkennt die Wahrheit in der Darstellung der traurigen Lage vollkommen an, in welcher sich eine große Anzahl badischer Staatsbürger zufolge des Gütertransports auf der Eisenbahn befindet; sie erkennt an, daß das Gewerbe der Schiffer ganz andere Rücksichtnahme als jenes der Frachtfuhrleute verlangt, daß wenn es einmal ruiniert worden, dessen Wiederaufblühen unter den durch die Eisenbahnen ganz veränderten Verhältnissen nicht mehr möglich ist, wie denn auch das Emporkommen der Schifffahrt schon unter den früheren Verhältnissen sehr lange Zeit erforderte; ist die Neckarschifffahrt einmal vernichtet, so bleibt sie es für alle Zeiten; dieses Gewerbe wird nie mehr Wurzeln schlagen, denn selbst ehe

die Eisenbahnen im Betrieb waren, hat sich eine Verpflanzung nur eines Theils dieses Gewerbes als unthunlich gezeigt; die städtischen Behörden von Heilbronn, und selbst die königlich württembergische Regierung, hat sich alle Mühe gegeben, und sehr bedeutende Vortheile zugesichert, um die Neckarschifffahrt — deren Sitz in dem badischen Hasmersheim ist — nach Heilbronn überzusiedeln, allein es war vergeblich; viele Menschenalter — kann man wohl sagen — sind erforderlich, um den Baum zu pflanzen und empor zu bringen, an welchem die Blüthe der Schifffahrt sich entfaltet; hauen sie aber diesem Baume die Krone und einen Theil des Schaftes ab, so ist er unrettbar verloren; er wird kümmerliche Zweige, als letzte Regung der noch in ihm befindlichen Kräfte, treiben, und dann absterben. Der Betrieb der Eisenbahn ist für viele Gewerbe, für die Frachtfuhrleute, Wirthe u. s. w. von großem Nachtheile begleitet, allein die Zeit eröffnet für Diese neue Nahrungsquellen und die Verluste lassen sich allmählig ersetzen. Was bietet sich aber den Schiffsern im Neckarthal als Ersatzmittel dar? sie, die die Natur auf den Fluß angewiesen hat, die in ihrem engen Thale kaum so viel Feld besitzen, um ihre zum Lebensunterhalt nöthigen Früchte bauen zu können; sie, die schon längst abgetriebene Hackwaidungen mit unendlicher Mühe cultiviren, um nur zwei Jahre lang ihre Brodfrüchte dadurch zu erzielen, haben keinen andern Erwerbszweig übrig, der sie für ihr verlorenes Hauptgewerbe entschädigen könnte; die bitterste Armuth und endlich die Verlassung ihrer heimathlichen Thäler würde die unabweisbare Folge seyn.

Es verkennt Ihre Commission die Wohlthat der Eisenbahnen und die Nothwendigkeit der Erbauung unserer badischen Eisenbahn im Interesse des ganzen Landes durchaus nicht, eben so wenig, als die durch Weisheit gebotenen niedern Frachtpreise; allein sie erkennt auch mit der Regierung die Pflicht, alle Diejenigen möglichst schadlos zu halten, welche durch die Interessen des Landes und zum großen Vortheile Einzelner, solche Opfer bringen mußten die ihre fernere Subsistenz in Frage stellen. Zu den Letzteren gehören die Frachtschiffer im Neckarthal, welche bisher Kaufmanns-Güter vom Rhein und von Mannheim zu Berg in das Königreich Würt-

temberg führten. Für diese dürfte, von ihrem Standpunkte aus betrachtet, die Bitte ganz begründet erscheinen, daß die Erhebung des Neckarzolles und die Schiffs-Recognitionengebühr in so weit aufgehoben oder bedeutend ermäßigt werde, als es nothwendig ist, damit sie mit den Frachten auf der Eisenbahn billigerweise konkurriren können. Allein Ihre Commission verkennt auch nicht, daß

den Interessen der Petenten andere, gleich wichtige, allgemeine Landesinteressen entgegenstehen dürften, welche es unmöglich machen, die an sich begründete Bitte vollständig zu gewähren.

Ihre Commission trägt daher auf Ueberweisung an Großherzogliches Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung an.